

17. Jahrgang • 2020



MBS TEXTE 194

Frank Hinkelmann

Ehe und Familie im gesellschaftlichen Wandel

Ein historischer Überblick



Pro mundis

Pro mundis

Ehe und Familie im gesellschaftlichen Wandel

Ein historischer Überblick

Frank Hinkelmann



MARTIN BUCER SEMINAR

in Zusammenarbeit mit:

VGTTG

Verlag für Glaube, Theologie und Gemeinde

Dr. Frank Hinkelmann

ISBN Nr. 978-3-902669-50-6

Autor/Foto: Gerald Riedler, Petzenkirchen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Ehe und Familie bei den Babyloniern	4
Ehe und Familie bei den Ägyptern	6
Ehe und Familie bei den Griechen	8
Ehe und Familie im Alten Testament und im frühen Judentum	9
Ehe und Familie im Römischen Reich	11
Ehe und Familie im westeuropäischen Mittelalter	13
Ehe und Familie in der westeuropäischen Neuzeit	15
Ehe und Familie im 20. Jahrhundert.....	17
Abschließendes Fazit	20
Anmerkungen	21
Über den Autor	23
Studienzentren	24
Impressum	25

Ehe und Familie im gesellschaftlichen Wandel

Ein historischer Überblick

Frank Hinkelmann

Einleitung

Einen fundierten Überblick über das Verständnis von Ehe und Familie im Verlauf mehrerer Jahrtausende und in zudem unterschiedlichen kulturellen Kontexten auf wenigen Seiten zu bieten, ist schier eine Unmöglichkeit. Erschwerend kommt hinzu, dass selbst innerhalb einzelner Kulturen und Epochen oftmals ein Wandel im Verständnis von Ehe und Familie zu beobachten ist.

Daher kann dieser Aufsatz Vieles nur anreißen und einige Kulturkreise und Epochen werden exemplarisch herausgegriffen. Dabei beschränke ich mich vor allem, was die vergangenen 2000 Jahre angeht, überwiegend auf den westeuropäischen Kulturkreis.

Ich werde mit einem Überblick über das Ehe- und begrenzt auch das Familienbild bei den Babyloniern, Ägyptern und Griechen beginnen und im Weiteren auf das Alte Testament und das frühe Judentum sowie das Römische Reich eingehen, bevor ich ausführlicher auf das Ehe- und Familienbild im westeuropäischen Bereich seit dem westlichen Mittelalter eingehe. Allerdings sollten wir dabei keineswegs aus den Au-

gen verlieren, dass wir damit nicht nur Afrika, sondern vor allem auch Asien (mit Ausnahme des Orients) völlig außer Acht lassen. Gerade in einer mehr und mehr globalisierten Welt sollten wir diese kulturellen Kontexte durchaus in unser Denken und unsere Wahrnehmung einbeziehen.

Ehe und Familie bei den Babyloniern

Es war das Bild ausgelebter sexueller Ausschweifung, das über Jahrhunderte unser westliches Verständnis der mesopotamischen Kultur prägte. Auf die Gründe brauchen wir hier nicht näher eingehen, doch die neuere Forschung zeigt ein gänzlich anderes Bild. Herausgreifen möchte ich in diesem Aufsatz das Familienbild im Mesopotamien des zweiten vorchristlichen Jahrtausends, da uns für diese Zeit die meisten Quellen vorliegen – erwähnt seien an dieser Stelle nur die Gesetzestexte Hammurabis.

Die klassische babylonische Familie war patriarchalisch strukturiert und „beruhte auf der väterlichen Gewalt

und der agnatischen Verwandtschaft.⁴¹ Der Begriff „agnatische Verwandtschaft“ geht auf das römische Recht zurück und meint eine auf einen gemeinsamen Ahnherrn zurückgehende männliche Blutsverwandtschaft, die ehelich legitimiert ist.

Familie wurde in Babylonien dabei als Kernfamilie verstanden, die aus den Eltern und den unverheirateten Kindern bestand. Die Ehe wurde von der Familie des künftigen Ehemannes of schon früh arrangiert.

Der französische Historiker Jean-Jacques Glassner schreibt:

„Sie [die Ehe] begann also lange vor ihrem eigentlichen Vollzug und dem gemeinsamen Leben, da die Ehefrau das Elternhaus erst mit der Heiratsfähigkeit verließ (bekannt ist nur, dass Knaben etwa mit zehn Jahren ehefähig waren). Die Mesopotamier kannten also die inchoative Ehe, bei der die Frau bereits der Autorität ihrer Schwiegerfamilie unterworfen war, während sie noch im Elternhaus erzogen wurde.“⁴²

Ein mündlicher oder schriftlicher Ehevertrag bildete die Voraussetzung für eine gültige Ehe, die durch die Zahlung eines Brautpreises seitens der Familie des Bräutigams gestiftet wurde. Solange die Verlobte im Haus der Eltern lebte, war jeglicher sexueller Kontakt verboten und galt als Vergewaltigung, für die der Mann die Todesstrafe erhielt. Überhaupt stand auf Ehebruch die Todesstrafe.

Bemerkenswert ist, dass weder das Sumerische noch das Akkadische einen Namen für die Ehe kannte. Ehe wurde umschrieben mit „die Eigenschaft von

Gattin und Gatte“ oder dass der Mann sich „eine Frau nehme“. „Die Heirat bestand faktisch darin, dass der Mann die Frau in Besitz nahm.“⁴³ Er zog anfangs für einige Monate zu ihr, bevor er mit seiner Frau zu seiner Familie zurückkehrte. Rund um die Heirat gab es größere und ausgeprägte Riten und Festlichkeiten, die sich auch zeitlich hinzogen.

In der Wissenschaft spricht man hinsichtlich Mesopotamiens von einer „gemäßigten Monogamie“⁴⁴, da die Mehrehe (ein Mann, mehrere Frauen) eine durchaus gängige Praxis bildete. Verboten war allerdings Inzest.

Wenn wir das Rollenverständnis von Mann und Frau betrachten, sehen wir, dass der Ehemann als Herr und „Herr der Gattin“ die Verfügungsgewalt über seine Frau und Kinder sowie allen, die von ihm wirtschaftlich abhängig waren, besaß.

Glassner merkt an:

„Seine Vorrechte wurden ausgeglichen durch gewisse Pflichten, die bisweilen eine teure Last waren, vor allem beim Verheiraten seiner Töchter und Söhne. Ihm wurden von der babylonischen Gesellschaft aber auch gewisse Einschränkungen auferlegt. Ein Mann war keinesfalls Herr über Leben und Tod seiner Ehefrau und durfte sie ebensowenig als Schwerkranken verstoßen; außerdem war es einem Vater verboten, ein Kind ohne triftige Gründe zu enterven und er war vom ‚Gesetzgeber‘ zur Nachsicht gezwungen.“⁴⁵

In der zweiten Hälfte des zweiten Jahrtausends v. Chr. wurden die Privilegien des Mannes noch einmal erweitert:

„Dort erhielt er gegenüber seiner Gattin ein Züchtigungsrecht von seltener Brutalität und durfte sie nach Belieben schlagen, auspeitschen, an den Haaren ziehen, kurz sie nach seinem Gusto ‚durchbläuen‘ und ‚versehren‘. Stockhiebe auf die Fußsohlen allerdings erforderten die Anwesenheit eines Richters, und Verstümmelungen wie das Abschneiden von Nase und Ohren die eines Priesters mit ärztlichen Grundkenntnissen.“⁶⁶

Dementsprechend düster sah die Lage der Frau aus: Zeitlebens war sie dem Willen einer anderen Person zur Gänze unterworfen: zuerst dem ihres Vaters, dann des Schwiegervaters und schlussendlich dem ihres Ehemannes. Nur als Hausherrin im Haushalt ihres Mannes erhielt sie einen gewissen Bewegungsspielraum.

„Sie hatte Zugang zu den Haushaltsgütern, konnte kaufen und verkaufen, verleihen oder Schulden machen, für die ihr Mann haftete; sie konnte mieten und vermieten, Geschenke machen, adoptieren, vor Gericht auftreten und Eide schwören, Beschwerde führen und klagen. Als Person war sie gesellschaftlich, rechtlich und moralisch voll anerkannt.“⁶⁷

Bemerkenswert ist, dass sie eigenen Besitz haben konnte, auch wenn ihre Eltern oder später ihr Ehemann ihn für sie bis zu deren Tod verwalteten.

Nach dem Tod der Frau fiel der Besitz auch nicht an ihren sie überlebenden Mann, sondern an ihre Kinder. Die Frau wurde mit dem Tod ihres Mannes auch nicht Familienoberhaupt, sondern diese Rolle fiel an den ältesten Sohn oder ansonsten an den Schwiegervater.

Aufgabe der Frau war es, Kinder zur Welt zu bringen und sie großzuziehen. Einmal Mutter geworden, durfte ihr Mann sie nicht mehr verstoßen, und sie brauchte auch keine Nebenfrau mehr dulden.

Eine Scheidung war möglich, musste aber in der Regel vom dem Ehemann ausgehen und konnte ihn ohne triftige Gründe (Kinderlosigkeit, ehewidriges Verhalten) finanziell teuer zu stehen kommen. Es gab aber auch durchaus Fälle, in denen die Scheidung von der Frau ausging, z.B. als eine Frau ihren Mann homosexueller Praktiken überführen konnte.

Ehe und Familie bei den Ägyptern

Erste rechtliche Eheverträge, die uns überliefert sind, stammen erst aus dem ersten Jahrtausend vor Christus, auch wenn manches darauf hindeutet, dass es solche auch früher schon gegeben hat.

Auch im Ägyptischen gab es keine Bezeichnung für die Institution Ehe. Das hängt wahrscheinlich damit zusammen, dass eine Hochzeit eine rein private Angelegenheit war und eben weder eine politische noch religiöse Dimension hatte, zumindest was die Normalbevölkerung betraf.

Die Eheschließung begründete also einen faktischen Zustand, der sich durch das Zusammenleben ergab. „Wohngesellin“ wurde zu einem Begriff für die Ehefrau, und der eheliche Zusammenschluss wurde in der Regel durch einen gemeinsamen und eigenen Wohnsitz des Paares sichtbar.

Ein Vertrag wurde in den frühen überlieferten Quellen zwischen Ehemann und Schwiegervater (Brautvater) geschlossen, der ihm seine Tochter „zur Frau gibt“ – so eine Formel aus solchen Verträgen. Forgeau schreibt:

*„Ab dem 6. Jahrhundert an lassen Eheverträge eine gewissen Emanzipierung der Frau von der väterlichen Verfügungsgewalt erkennen. [...] Die geschiedene Frau wird zur selbständigen Person und ist stolz, als solche gehandelt zu haben. Die ägyptische Ehe beruht auf Pflicht und Konsens, entzieht sich der Einmischung der Gemeinschaft und beweist so eine große Anpassungsfähigkeit an die jeweilige Lage des einzelnen.“*⁸

Bemerkenswert ist das vorherrschende Motiv für die Auswahl eines Partners in Ägypten, nämlich eine gegenseitige Zuneigung. Dies wird durch zahlreiche Liebeslieder bezeugt – ein Aspekt, den wir in vielen anderen frühen Kulturen nicht finden. Geschwisterehen schienen in Ägypten zumindest zeitweise möglich, wenn auch nicht unbedingt verbreitet gewesen zu sein.

Polygamie war vor allem in höheren gesellschaftlichen Kreisen verbreitet, da eine Verstoßung bzw. Scheidung von der ersten Frau keine Vorbedingung für eine weitere Eheschließung darstellte.

Dabei spielte sich das familiäre Leben vor allem im Rahmen der Kernfamilie ab. Zu einem typischen ägyptischen Haushalt gehörten die Eltern und Kinder und evtl. noch eine alleinstehende verwandte Person wie beispielsweise eine verwitwete Mutter. Der junge Mann heiratete in der Regel im Alter von 15

Jahren, das Mädchen war zwischen 12 und 14 Jahre jung. Die durchschnittliche Lebenserwartung während der griechisch-römischen Epoche schätzt man bei Frauen auf rund 30 und bei Männern auf rund 34 Jahre. Der Erfolg einer Ehe zeigte sich u.a. in der Zahl der eigenen Kinder wie auch im gewonnenen Wohlstand.

Wie stand es nun um das Rollenverständnis in der ägyptischen Kultur? Annie Forgeau, Historikerin mit dem Spezialgebiet ägyptische Geschichte, schreibt hierzu:

*„Die Autorität des Familienoberhaupts ergibt sich aus der Gesellschaftsordnung insgesamt, in der die Männer politisch, ökonomisch und kulturell dermaßen dominieren, dass die Anerkennung einer natürlichen Gleichheit der Geschlechter das Ungleichgewicht des Status nicht aufheben konnte.“*⁹

Treffend ist trotzdem die Bezeichnung „Hausherrin“ für die Rolle der Frau seit dem mittleren Reich. Sie war für die Haushaltsführung und die Erziehung der Kleinkinder verantwortlich, doch auch ihr Rat wurde in allen Fragen gehört und Männer – so ist belegt – widerriefen schon getroffene Entscheidungen aufgrund der Intervention ihrer Frau. Starb der Mann vor seiner Ehefrau, übernahm diese die Verantwortung. Forgeau schreibt:

*„Die Witwe übernimmt den Haushaltsvorstand. Sie verfügt unbeschränkt über das von ihr eingebrachte und das während der Ehe gemeinsam erworbene Vermögen, kann Familienoberhaupt sein und sogar bis zur Volljährigkeit des ältesten Sohnes ein Amt übernehmen.“*¹⁰

Auch in Ägypten stand das Kind als eigentlicher Sinn und Zweck der Familie im Blickpunkt moralischer Erwägungen. Das Kind hatte beides, Rechte und Pflichten, und von Ehepaaren, die keine Kinder bekommen konnten, wurde erwartet, dass sie Waisen adoptierten. Zwar galt ein Sohn für die Nachfolge als wichtig und der älteste Sohn nahm immer das Hauptaugenmerk ein, trotzdem gab es keine geschlechtliche Diskriminierung. Nach der Kleinkindphase war der Vater für die moralische Erziehung der Kinder zuständig. Er sollte von seinem Schatz an Weisheit an seine Kinder weitergeben. Forgeau kommentiert pointiert: „Die Ägypter glaubten mehr an die Tugend erworbenen Wissens als an das Recht vornehmer Geburt.“¹¹ Bemerkenswert ist, dass auch Mädchen in ihrer Ausbildung gefördert wurden.

Ehe und Familie bei den Griechen

Bei der Untersuchung des Ehe- und Familienbildes in der griechischen Antike möchte ich mich auf den Bereich des griechischen Stadtstaates im sechsten und fünften vorchristlichen Jahrhundert konzentrieren. Die Gründe hierfür liegen zum einen in der Komplexität der Materie, zum anderen aber wiederum in dem begrenzten Rahmen dieses Aufsatzes.¹²

Einen Ansatzpunkt für ein Verständnis von Ehe und Familie finden wir bei Aristoteles, der im ersten Buch seiner „Politeia“ (Politik) einen strukturierten Überblick bietet. Für Aristoteles stellt die *oikia*, die Familie bzw. der Haus-

halt, einen festen Bestandteil der Polis, des Stadtstaates dar. Es sind also nicht Individuen, die die Polis bilden, sondern feste Familienverbände. Die Althistorikerin Maria Dettenhofer gelangte zum Schluss:

*„Menschliche Dimensionen spielten im klassischen Athen keine Rolle bei der Frage nach Sinn und Zweck einer Ehe. Entscheidend war vielmehr die Funktion, die sie für das athenische Bürgerrecht besaß: Die Ehe wurde geradezu zum Instrument der neuen Regierungsform, der Demokratie.“*¹³

Ich übergehe an dieser Stelle bewusst die ganz wichtige und zentrale politische Dimension von Ehe und Familie im klassischen Stadtstaat, da sie für unsere Themenstellung nicht wirklich von Relevanz ist.

Nur so viel: Das Gesetz gab zumindest zeitweise vor, wer wen in welchem Alter heiraten und in welchem Alter ein Paar Kinder zeugen durfte.¹⁴ Trotz enormer politischer Veränderungen in der griechischen Polis – Schlagwort Demokratisierung – änderten sich die Aufgaben und die Stellung der Ehefrau nur wenig.

Bei der Eheschließung war der Mann rund 15 Jahre älter als die Frau. Mädchen heirateten im Alter zwischen 13 und 15 Jahren, während der Mann rund 30 Jahre alt war. Hintergrund dieses doch recht hohen Altersunterschieds war das eher erzieherische Verhältnis zwischen den Ehepartnern.

„Bewusst wurde angestrebt, dass der Ehemann die Frau formen sollte. Die Rolle der Geliebten gehörte [...] nicht zwangsläufig zum Aufgabenbereich der Gattin. Da die Ehe kein Sexualmono-

pol beanspruchte [...], diente sie nicht primär der Befriedigung der sexuellen Wünsche des Mannes. Ihm stand dafür, wie in seiner verhältnismäßig langen Junggesellenzeit, ein reiches Angebot beider Geschlechter aus dem Prostitutionsgewerbe zur Verfügung.⁴⁵

Eine Frau blieb zeitlebens unmündig, war juristisch nicht handlungsfähig und unterstand als Mündel zuerst ihrem Vater und später ihrem Ehemann. Sie konnte auch das Bürgerrecht nicht erwerben. Die *engye* (Verlobung) bildete den Rechtsakt, der die Rechtsmacht des Mannes über seine zukünftige Ehefrau begründete. Eine wichtige Rolle spielte auch der Brautpreis, die sogenannte *hedna*, den der Bräutigam an die Familie der Braut zahlen musste.

„Die Hedna fiel an den Bräutigam zurück, falls die Ehe durch Verschulden der Frau, etwa durch Verlassen der ehelichen Gemeinschaft oder durch Ehebruch, zerbrach. Trug jedoch der Gatte die Schuld an der Auflösung der Ehe, verblieb der Brautpreis quasi als Entschädigung und als Sicherung für die Frau im Besitz ihrer Familie. Die Hedna zu verlieren bedeutete daher für den schuldigen Teil eine erhebliche wirtschaftliche Einbuße.“¹⁶

Scheidung war also möglich und konnte sowohl von der Frau als auch vom Mann eingebracht werden. Ehebruch führte allerdings nur dann zu einer Scheidung, wenn er von der Frau begangen wurde, da dem Ehemann sexuelle Beziehungen zu anderen Frauen erlaubt waren.

Ehe und Familie im Alten Testament und im frühen Judentum

Ein biblisches Verständnis von Ehe und Familie beginnt mit Genesis 2: Der Mensch wurde im Ebenbild Gottes als Mann und Frau geschaffen, mit dem Ziel sich zu vermehren und sich die Erde untertan zu machen. Der Linguist und Ethnologe Franck Alvarez-Péreyre und die Anthropologin Florence Heymann, beide ausgewiesene Kenner des Judentums, merken an:

*„Kaum waren sie geschaffen, mit Namen benannt und in eine Komplementarität eingefügt, die weit über die physische und physiologische Sphäre hinausreicht, machten die Gatten durch die Vereinigung das Paradox der Verwandtschaft sichtbar: ‚Darum verläßt der Mann seinen Vater und seine Mutter und hängt an seinem Weibe, und sie werden zu einem Fleische.‘ (Gen 2:24). Eine Familie kann nur entstehen, wenn zuvor eine andere zerfällt. Das Wort *laasow* (verlassen, im Stich lassen) findet ein genauso kräftiges Korrelat im Begriff *ledabek* (sich binden), welches festlegt, daß es eine affektive Bindung zwischen den Gatten gibt. [...]*

Fortpflanzung im Geist der Treue ist keine Kopulation zwischen einander Fremden. Wenn es in der Bibel heißt ‚Adam erkannte Eva, sein Weib‘ (Gen. 4:1), ist darunter [...] zu verstehen, daß die Liebe um so inniger wird, je besser der Partner den anderen seelisch erkennt. Die eheliche Liebe hat alles Tierhafte abgelegt. Sie fußt auf noch anderem als der Zeugung von Kindern.“¹⁷

Wer die alttestamentliche Gesetzgebung anschaut, der sieht, dass Vieles verboten war, was in anderen Kulturen erlaubt war: Erwähnt seien hier Inzest, Homosexualität, Vergewaltigung sowie Ehebruch. Auf all diesen Dingen stand übrigens die Todesstrafe. Gleichzeitig vertritt das Alte Testament die Monogamie. Der Mann bindet sich an „seine Frau“, nicht an „seine Frauen“ – auch wenn die Praxis zeitweise durchaus anders aussah.

Sowohl nach biblischem als auch nach talmudischem Gesetz erfolgte die Hochzeit in zwei Phasen. Eine Ehe wurde vertraglich geschlossen und in der Regel ein Brautpreis fixiert, den der Bräutigam bzw. seine Familie zahlen musste. Die Vertragsunterzeichnung bildete den Beginn der Ehe¹⁸, auch wenn die eigentliche Hochzeit, das „ins Haus Nehmen“, erst später stattfand. Somit entsprach die Lösung einer Verlobung auch einer Scheidung. Die Frau war aber eigenständige Person und wurde niemals zum Eigentum ihres Mannes. Sie durfte weder verkauft noch verpfändet werden. Auch konnte sie Vermögen besitzen und erbt einen Pflichtteil von ihren Eltern, die Mitgift.

Eine Scheidung war möglich, konnte aber nur vom Mann initiiert werden. Allerdings gab es auch Einschränkungen für eine Scheidung und eine solche war grundsätzlich einer „moralischen Missbilligung“¹⁹ ausgesetzt. Nach der vollzogenen Scheidung stand es Mann und Frau offen, wieder zu heiraten, allerdings nicht den geschiedenen Partner.

Sowohl ein Konkubinat als auch Polygamie kamen vor und fanden sich vor allem in der oberen Gesellschaftsschicht. Trotzdem waren sie nicht weit

verbreitet, wahrscheinlich auch aus dem theologischen Grund, dass die monogame Ehe als Abbild der Beziehung zwischen Israel als Bundesvolk und seinem Gott verstanden wurde.

„In der biblischen wie in der talmudischen Epoche wurden Mehrehen negativ gesehen und zahlreiche Textstellen der Propheten setzen eine monotheistische und monogame Gesellschaft voraus (Esra 24:16-18; Hos 2:18-19). [...]“

Von der ersten Tempelzeit bis zu den ersten nachchristlichen Jahrhunderten unterscheiden sich Wohlhabende und gemeines Volk nach Mehrehe und Einhe. Im Spanien des 14. Jahrhunderts dagegen ist die Doppelehe Realität und reicht offenbar bis in alle Schichten der Gesellschaft.

Jüdische Verhaltensformen entwickelten sich unbestreitbar auch durch Einflüsse von außen. Das von einer klassischen Umwelt geprägte babylonische Judentum neigte viel eher zur Polygamie. Zur gleichen Zeit lebte das palästinensische Judentum, wenn nicht prinzipiell, so doch überwiegend monogam.“²⁰

Im Frühjudentum kam es schließlich zu einer Veränderung in der Haltung gegenüber der Frau und ihrer Stellung:

„Das Gesamtgefälle des jüdischen Denkens in nachtestamentlicher Zeit zeigt jedoch eine durchgängige Herabsetzung und Minderachtung der Frau, auch im Unterschied zu ihrer Stellung im alten Israel.“²¹

Dies kam nicht nur in ihrer zunehmend eingeschränkten kultischen Rolle zum Ausdruck, sondern auch in Aussagen wie die des Rabbi Juda ben Elai:

„Drei Lobpreisungen muß man jeden Tag sprechen: Gepriesen sei, der mich nicht zum Heiden machte! Gepriesen sei, der mich nicht zur Frau machte! Gepriesen sei, der mich nicht zum Unwissenden machte.“²² Bei der Verlobungs- und Hochzeitspraxis scheint es jedoch kaum Veränderungen gegeben zu haben.²³

Betrachten wir noch kurz die Familie. Unter Familie wurde die Großfamilie (Eltern, Großeltern, ledige Verwandte und Kinder) verstanden, einschließlich Lohnarbeitern und Sklaven, so dass eine Familie durchaus bis zu 30 Personen umfassen konnte. Oberhaupt der Familie war der Vater. Die Familie ist im Judentum auch der Hauptort des gottesdienstlichen, religiösen Geschehens und es ist der Vater, der für die Erziehung der Kinder die Verantwortung trägt.

Ehe und Familie im Römischen Reich

„Zählte ein Zeitgenosse Ciceros oder Senecas auf, was ihm auf der Welt am wichtigsten war, nannte er der Tradition entsprechend zuerst seine Söhne, danach die in der Stadt Rom erworbenen Ehrenbezeugungen [...] und zugleich sein Vermögen, das väterliche Haus mit dem Gedränge von Klienten und Freunden als Zeichen eines klingvollen Namens. Am Ende dieser Aufzählung stand die Gattin.“²⁴

Auch im Römischen Reich veränderte sich das Verständnis von Ehe und Familie mehrmals im Laufe der Jahrhunderte. Was blieb, war: Ein römi-

scher Bürger heiratete eine Frau, „um Söhne zu bekommen“ – so lautete die Rechtsformel. Die Ehe war dabei eine Privatsache.

Ein Schlüsselbegriff ist hier das lateinische Wort *familia*, einer Lebensgemeinschaft, zu der neben Mann, Frau, Kindern auch alle zum Haushalt gehörenden Freien sowie Sklaven, aber auch das lebende Vieh sowie der gesamte Besitz genauso wie das gesamte Vermögen der verstorbenen Ahnen gehörte.

„Nach einer in klassischer Zeit vielfach entwickelten Vorstellung umfaßt die Familie so viele Generationen, wie unter der Gewalt eines einzelnen gemeinsam stehen können. Nur die Nachkommen der männlichen Linie gehören dazu. Mit dem Tod des ältesten Vorfahren werden jene der Folgegeneration zu Familienoberhäuptern und stehen an der Spitze ihrer je eigenen Familie.“²⁵

Der Ehe ging eine Verlobung voraus, zu der beide Brautleute ihre Zustimmung erteilen mussten. Ein Mädchen konnte erst mit 12 Jahren heiraten und eine Verlobungszeit durfte maximal zwei Jahre dauern. In der Regel war die junge Frau aber wohl 15 Jahre alt. „Wichtig für das Entstehen der Ehe war der Ehewille der Brautleute, nicht der Beischlaf [...] oder ein bestimmtes Ritual. [...] Der Ehewille der Frau war dann ersichtlich, wenn sie in das Haus des Mannes zog.“²⁶ Die Ehe galt dabei als eine Privatsache, die weder einen rechtlichen Akt darstellte noch vertraglich geregelt wurde. Wenn überhaupt, gab es nur einen Vertrag über die Mitgift.²⁷

Bemerkenswert ist im Römischen Reich eine Pflicht zur Ehe bis hin zur Bestrafung einer Ehelosigkeit vor allem bis zur Zeitenwende. Die Ehe war daher in der Regel weder durch Liebe noch durch Erotik motiviert, sondern wurde als Bürgerpflicht verstanden. Man heiratete, um

„sich einer Mitgift zu versichern (dies war eine der respektablen Methoden, um reich zu werden) und um in rechtmäßiger Ehe Nachkommen zu zeugen, die als legitime Kinder das Erbe antraten und die für den Fortbestand des Staates sorgten, indem sie die Reihen der Staatsbürger auffüllten.“²⁸

Während in den frühen Jahrhunderten des Reiches eher die sogenannte *Manusehe* üblich war – die Frau unterstand ab Eheschluss der Hausgewalt ihres Mannes –, änderte sich dies vor allem im Verlauf der späten Republik und die *manusfreie Ehe* wurde zur Regel. Trotzdem galt: „Ein Mann ist der Herr seiner Frau, so wie er Herr seiner Töchter und Domestiken ist.“²⁹

Eine Scheidung konnte ohne Angabe von Gründen durch Aufgabe der tatsächlichen Lebensgemeinschaft sowohl vom Ehemann als auch von der Ehefrau vollzogen werden, wobei Mann und Frau unterschiedliche Scheidungsformeln zu sprechen hatten. Der Frau musste die Mitgift zurückgegeben werden, zumindest wenn sie schuldlos geschieden wurde. Die Mitgift sollte vor allem in späterer Zeit die naheheilige Versorgung der Frau sicherstellen. Die Kinder blieben allerdings Teil der Familie des Vaters.

Scheidungen waren an der Tagesordnung genauso wie eine mehrfache Wiederheirat.

Bei einer Ehe *cum manu* ging das Vermögen in den Besitz des Mannes beziehungsweise des Familienoberhaupts über. Im Falle einer Ehe *sine manu* bestand eine strikte Gütertrennung und selbst ein Verbot der Schenkung zwischen den Eheleuten.

Das Erziehungsideal Roms – vor allem was Jungen angeht – wurde verkörpert durch die Haltung, ehrenhaft und heroisch zu sein und nicht zu klagen. Diese Erziehung wurde mit aller Strenge durchgezogen; Selbstbeherrschung stand hoch im Kurs und ein Knabe begleitete seinen Vater von klein auf an jeden öffentlichen Ort. Die Historikerin Aline Rousselle fasst zusammen:

„So bereiten sich die Söhne der großen Familien und deren Töchter durch harte Leibeserziehung nach ethischen Grundsätzen darauf vor, am entscheidenden Tag das moralische Stehvermögen für notwendige Taten zu haben.“³⁰

Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, dass es dem Familienoberhaupt zustand, jegliches Kind, das ihm missfiel, vor dem dritten Lebensjahr auszusetzen. Entweder es wurde von jemandem gefunden, der es aufnahm und adoptierte, oder es starb bei dieser römischen Form der Geburtenkontrolle.

Bei all dem Gesagten gilt es zu bedenken: Nur Personen mit römischem Bürgerrecht sowie Freien stand die Möglichkeit einer Eheschließung offen. Sklaven blieb die Möglichkeit einer Ehe zumindest bis zum Jahr 200

verwehrt.³¹ Das betraf im römischen Italien im ersten vor- sowie im ersten nachchristlichen Jahrhundert ein bis zwei Millionen Menschen, gegenüber fünf bis sechs Millionen Freien und Bürgern, somit also bis zu 20 Prozent der Bevölkerung.³²

Spannend ist die Frage, welches Eheschließungsmodell die ersten heidenchristlichen Gemeinden in den ersten zwei nachchristlichen Jahrhunderten übernommen haben. War es das jüdische Verständnis oder das ihres jeweiligen kulturellen Kontextes? Leider schweigen hier die uns überlieferten Quellen, einzig Ehebruch wird deutlich abgelehnt.³³ Wahrscheinlich hat der Neutestamentler Bo Reicke mit seiner Schlussfolgerung recht:

„Unter den Christen der hellenistischen Umgebung waren bestimmt griechische oder römische Formen der Eheschließung gebräuchlich [...]: unter den Griechen Überantwortung [...] der Braut durch ihren Vater in Anwesenheit von Zeugen, unter den Römern die Heimholung (deductio) der Braut oder bei Sklaven einfach das Zusammenleben (contubernium).“³⁴

Ehe und Familie im westeuropäischen Mittelalter

Wir machen jetzt einen Sprung um mehrere Jahrhunderte. Während das Mittelalter in der Regel ab ca. 400 n. Chr. angesetzt wird, überspringe ich die Völkerwanderungszeit und setze im Zeitalter der Karolinger ab dem achten Jahrhundert an.³⁵ Dies zum einen aus Gründen der Länge dieses Aufsatz-

zes, zum anderen aber auch, weil sich die Quellenlage ab Mitte des achten Jahrhunderts als eine viel bessere als für die vorangegangenen Jahrhunderte darstellt. Des Weiteren gehe ich nur auf die Situation der Mehrheitsbevölkerung und nicht des Adels ein.

Während vor allem im Frühmittelalter der Begriff Familie vornehmlich für die Haus- und Herdgemeinschaft verwendet wurde, änderte sich das Familienverständnis im weiteren Verlauf des Mittelalters.³⁶ Eine typische Familie bestand – so zeigen uns Forschungen zu Frankreich, Italien und Deutschland – aus Vater, Mutter und den in der Regel unverheirateten Kindern, so dass eine Familie in der Regel aus durchschnittlich fünf bis sechs Personen bestand. Pierre Toubert, preisgekrönter ehemaliger Professor für mittelalterliche Geschichte, merkt an:

„In der ländlichen Gesellschaft drehte sich alles um das verheiratete Paar. Die Ehe sicherte die Legitimität der Nachkommen und das Wohnheitsrecht der Familie auf die Hofstelle. Auf der Ehe basierte die Autorität des Ehegatten, ab dem 9. Jahrhundert allerdings eingeschränkt durch einige ganz konkrete Garantien, die der Frau per Gesetz oder durch Usancen auf der Domäne gegeben wurden.“³⁷

Im städtischen Kontext, vor allem auch unter Handwerkern, zählten das Gesinde sowie Lehrlinge und teilweise auch Gesellen zum Haushalt. Dabei war es aber durchaus auch schon üblich, dass der Arbeit außerhalb des Wohnhauses nachgegangen wurde und selbst Frauen eine berufliche Tätigkeit ausübten.³⁸

In dieser Zeit setzte sich mehr und mehr ein christliches Ehebild bis in die Gesetzgebung durch, auch wenn es zu bedenken gilt, dass nicht die Ehe, sondern die Familie die vorrangige Institution bildete.³⁹ Es sind drei Aspekte, die dabei zunehmend in den Vordergrund rückten: Eheverbote aufgrund von Verwandtschaft, das Verständnis der Unauflöslichkeit einer Ehe sowie eine umfassende Ehegesetzgebung. So wurde als Teil einer rigorosen Liste von Eheverboten eine Ehe bis in den siebten Verwandtschaftsgrad verboten (und später auf den vierten Grad wieder reduziert). Gerade die Frage der Unauflöslichkeit der Ehe, die ab der Mitte des achten Jahrhunderts von Rom unmissverständlich gelehrt wurde, führte bei der Durchsetzung zu praktischen Problemen, die mit der gegebenen Gesellschaftsstruktur zusammenhingen:

„Die Ehe von Geistlichen, die zahlreichen aufeinanderfolgenden Wiederverheiratungen von Witwen, der Wert von Keuschheitsgelübden geweihter Jungfrauen, Heiraten zwischen sozial ungleichen Partnern, der Abstieg eines Gatten in den Sklavenstand oder seine Infizierung mit Lepra, der von einem Gatten geäußerte Wunsch, ins Kloster zu gehen, lange Abwesenheit vom häuslichen Herd, wenn der Mann in den Krieg gezogen war, in Gefangenschaft geriet oder ein Amt oder Lehen in einer fernen Mark des Reiches besaß, ‚böswiliges Verlassen‘ usw.“⁴⁰

In weiterer Folge ist ein anderer Aspekt bemerkenswert:

„Das Ehemodell, das die geistliche Elite als regulierende Instanz gegen die soziale Gewalt in der Gesellschaft durchsetzen wollte, schloß darüber hinaus eine Anerkennung der Frau als Person ein, als consors mit allen Rechten im Familienverband. [...]“

Die vollkommene Gleichheit zwischen den Ehegatten war ein regelmäßig wiederkehrendes Thema in der Literatur zur Ehe und stimmte völlig mit der Gesetzgebung überein, die seit Mitte des 8. Jahrhunderts immer wieder postulierte: ‚Das Eherecht ist ein- und dasselbe, für den Mann wie für die Frau.‘ Diese Ethik der Gegenseitigkeit verlieh einem ausgereiften Konzept von ehelicher Gemeinschaft seinen Sinn.“⁴¹

Im zwölften Jahrhundert beobachten wir eine weitere Veränderung. Die sogenannte Muntehe (die Frau stand zuerst unter der Vormundschaft ihres Vaters und später unter der ihres Mannes) wurde mehr und mehr zurückgedrängt. Fortan bildete vor allem das gegenseitige Einverständnis, das auf einer beidseitigen Anziehung aufbaute, die Grundlage einer ehelichen Beziehung.⁴²

Hierzu merken die Historiker an der Universität Gent, Belgien, Walter Prevenier und Thérèse de Hemptinne an:

„Die Eltern begegneten der von der Kirche proklamierten Freiheit bei der Wahl des Ehegatten oft mit anhaltendem Widerstand. Im M[ittel]A[lter] war die Ehe eine der wenigen Möglichkeiten der Emanzipation. Dies veranlaßte die Eltern vielfach zu verzweifelten Versuchen, gegen ihren Willen geplante Eheschließungen zu verhindern. Da dies nach kanon. Recht unmöglich

war, nahmen die Eltern ihre Zuflucht zur Verweigerung der Mitgift oder zur Enterbung.⁴³

Gleichzeitig findet sich aber vor allem ab dem dreizehnten Jahrhundert⁴⁴ trotz aller rechtlichen Gleichstellung der Frau zunehmend eine „moralische und psychologische Herabwürdigung“⁴⁵ der Frau, vor allem unter Verweis auf Eva als der angeblich Schuldigen am Sündenfall.

Schauen wir noch kurz auf das Heiratsalter. Junge Frauen heirateten oft im Alter von 15 Jahren und ihr Partner war in der Regel um einiges älter, wobei die vorliegenden Quellen nicht einheitlich sind. In der Regel war der Mann zwischen sieben und 15 Jahren älter als seine Ehefrau. Kinder waren erwünscht, wobei Knaben oft bevorzugt wurden. Auch gilt es zu bedenken, dass bei Kindern insgesamt gesehen von einer Kindersterblichkeit von über 30 Prozent im zwölften und dreizehnten Jahrhundert auszugehen ist.

Gleichzeitig muss uns bewusst sein, dass nicht jeder die Möglichkeit hatte, offiziell eine Ehe einzugehen. So war es oft nur denen erlaubt, eine Ehe einzugehen, die auch eine Familie unterhalten konnten, und es musste eine Genehmigung seitens des Grundherrn eingeholt werden. Ansonsten hatten die öffentlichen Gewalten keinerlei juristische Befugnisse bei Eheschließungen.

Ehe und Familie in der west-europäischen Neuzeit

„Das Haus und nicht die Familie bildeten in der Frühen Neuzeit die zentrale Lebensordnung. Das Haus bot nicht nur Schutz vor Kälte, Nässe und äußerer Gewalt, sondern war auch Ort der Arbeit, der Freude, des Leids, an dem sich Geburt und Tod abspielten. Das Haus bildete eine Lebensgemeinschaft, zu der nicht nur der Hausbesitzer mit Frau und Kindern gehörte, sondern auch Verwandte, Gesinde (Knechte und Mägde) und Gäste, die sich gerade im Haus aufhielten.“⁴⁶

Treffend beschreibt der deutsche Theologe Wilhelm Faix die Ausgangslage zu Beginn der Neuzeit, die sich allerdings rasch und gravierend ändern sollte.

In unserem österreichischen Kulturraum war vor allem das Modell der Stammfamilie verbreitet, wo allein der Erbe nach seiner Verheiratung im Elternhaus bleiben durfte. Und wir begegnen einer weiteren Neuerung: Für die heranwachsenden Kinder kam es in Mode, dass sie „in Stellung“ gingen. Schon als Kinder verdingten sie sich als Mägde und Knechte im Haushalt oder bei der praktischen Arbeit. Was in seiner positiven Form als Lehre verstanden werden konnte und in allen gesellschaftlichen Schichten auftrat, war oftmals eine brutale Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft, die auch vor Missbrauch nicht Halt machte und in einigen Ländern zwischen 20 bis 40 Prozent aller Kinder gewisser Bevöl-

kerungsgruppen betraf (vor allem in Nordeuropa). Als Beispiel seien hier nur die Tiroler Schwabenkinder angeführt. Der französische Sozial- und Neuzeithistoriker André Burguière gelangt hinsichtlich der damit oft verbundenen Gewaltanwendung gegenüber Kindern zum Schluss:

„Konstatieren kann man aber, daß ab dem 16. Jahrhundert die überlegt verabreichte oder besser die pädagogische Gewalt an Umfang zunimmt. [...] Diese als ‚charakterbildend‘ gedachte Gewalt wurde, und zwar auf rohere und maßlosere Weise, auch auf dem Hof und der Werkstatt angewandt: übertriebene Strafen, Verletzungen, Armbrüche, die das Kind manchmal für sein Leben zum Krüppel machten.“⁴⁷

Er führt weiter aus:

„Beim Kind war die Erfahrung, daß es nunmehr ein Knecht oder eine Magd war, um so ausschlaggebender für seine Persönlichkeitsentwicklung und die Ausbildung seiner Vorstellung von der Gesellschaft, je früher sie gemacht wurde. [...] Diese Erfahrung bedeutete für das Kind eine emotionale Verarmung und zugleich eine geistige Erweiterung. Auf der einen Seite verlor es die besondere Bindung zu seiner Herkunftsfamilie [...]. Auf der anderen Seite trat an die Stelle des besonderen, auf Nähe zielenden Gefühls der Zugehörigkeit zum Kreis seiner engen Verwandten, die seine Kindheit begleitet hatten, das ausgeprägte Bewußtsein – und bald auch die Forderung – der Autonomie.“⁴⁸

Burguière spricht in diesem Zusammenhang von einer „Schule des Individualismus“⁴⁹.

Doch wenden wir uns dem Eheverständnis zu: Erst im 18. Jahrhundert entsteht die Idee einer Liebesheirat. Burguière führt aus:

„Die Rede von der Liebesheirat als einem herrschenden Ehemodell vermischt zwei getrennte Aspekte, die sich erst später verbunden haben: 1. Die Vorstellung, daß die jungen Leute selbst über ihre Heirat bestimmen sollen, und 2. Die Vorstellung, daß das Liebes- und das Eheband ein einziges bilden sollen, daß die Liebe der bessere Grund, wenn nicht überhaupt der Daseinsgrund der Ehe sei.“⁵⁰

Und Monika Wienfort, deutsche Neuzeithistorikerin, merkt an:

„Freie Gattenwahl, erotische Anziehung und die Einheit von Körper und Geist sollten eine moderne Eheauffassung prägen, die sich zumindest in der Theorie von den sakralen wie den vernunftbezogenen Ehelehren der Vergangenheit emanzipierte.“⁵¹

Bedenkenswert ist, dass mit dem Entstehen der Vorstellung einer „ewigen Liebe“ gleichzeitig auch Regelungen zur Auflösung der Ehe geregelt werden und dies schon in Österreich so früh im Jahr 1811.⁵²

Doch die Realität sah in vielen Regionen durchaus anders aus. Schließlich gab es zahlreiche Eheverbote oder um es anders auszudrücken: Es wurden Gesetze erlassen, die eine Eheschließung an ökonomische Bedingungen knüpften. Nehmen wir Tirol als ein Beispiel unter vielen. Monika Wienfort:

„In Tirol wurde der Ehekonsens, also die Erlaubnis der Eheschließung durch die Gemeinde, 1818/20 eingeführt, in den 1870er Jahren modifiziert und erst 1921 abgeschafft. Die Tiroler Ortsobrigkeiten im Habsburger Reich handhabten die Gesetze restriktiv, um die Eheschließung von Angehörigen der Unterschichten zu verhindern, aus Furcht, diese landlosen Menschen könnten mitsamt ihren Kindern der örtlichen Armenkasse zur Last fallen.“⁵³

Dies hatte selbstverständlich Auswirkungen auf die Zahl der Ehen, wilder Ehen bzw. nichtehelicher Gemeinschaften. Während im Adel und Bürgertum nichteheliche Lebensgemeinschaften äußerst selten blieben und dort, wo sie vorkamen, einen „veritablen Skandal“⁵⁴ darstellten, sah das bei den gesellschaftlichen Unterschichten anders aus. Hier war die wilde Ehe weit verbreitet. Auch „Ausländern“ wurde eine Eheschließung schwierig gemacht.

Genauere Zahlen sind schwer zu eruieren, doch in manchen Gegenden könnten es rund zehn Prozent der Bevölkerung gewesen sein, denen man eine Heirat verwehrte. Rückschlüsse lassen sich durch die Zahl der außerehelichen Geburten schließen. So kamen im Jahr 1880 in Österreich 706.823 eheliche und 121.157 außereheliche Kinder zur Welt, was bedeutet, dass knapp 15 Prozent aller Kinder außerehelich zur Welt kamen.⁵⁵

Gleichzeitig ist für Österreich im 19. Jahrhundert von einer extrem hohen Ledigenquote von bis zu 50 Prozent auszugehen.⁵⁶ Da Österreich zudem bis 1918 nur eine kirchliche Matrikelfüh-

rung kannte – und diese lag bis Mitte des 19. Jahrhunderts allein in den Händen der römisch-katholischen Kirche –, erschwerte dies noch einmal eine offizielle Eheschließung.

Abschließend wollen wir uns in diesem Abschnitt noch kurz der Stellung der Frau zuwenden. Nur einer unverheirateten Frau stand die Berufswelt offen. Eine Frau sollte allerdings spätestens mit der Geburt des ersten Kindes ihre berufliche Tätigkeit aufgeben und wurde für den familiären Bereich zuständig, während der Mann in der Regel einer beruflichen Tätigkeit außer Haus nachging. Hier zeigen sich deutlich die Folgen der Industrialisierung für das Rollenverständnis von Mann und Frau. Gleichzeitig stand das Sorgerecht allein dem Mann zu. „Die meisten Väter sahen sich vor allem in der moralischen Verantwortung und beanspruchten die geistige Führung im Vergleich zur physisch-sorgenden Rolle der Mutter.“⁵⁷ Der Ehemann konnte sowohl über den Wohnsitz der Familie bestimmen als auch eine Erwerbstätigkeit seiner Frau verbieten.

Ehe und Familie im 20. Jahrhundert

Wer die Entwicklungen rund um das Ehe- und Familienbild des zwanzigsten Jahrhunderts näher untersucht, kommt nicht umhin, von gravierenden Umwälzungen zu sprechen. Durch die Industrialisierung und den Abschied von einer vornehmlichen Agrargesellschaft war es zu einer räumlichen Trennung der Erwerbstätigkeit des Mannes

vom privaten Familienleben gekommen. Christine Goldberg fasst das Ideal der modernen Familie treffend zusammen:

„Das Ideal der modernen Familie enthält im wesentlichen alle Aspekte, die auch heute die Kernfamilie charakterisieren:

- *Die Zuständigkeit der Ehefrau für die Privatsphäre und die des Ehemannes für das Erwerbsleben.*
- *Liebe als ehestiftendes und -erhaltendes Motiv.*
- *Der zentrale Stellenwert der Kinder und der Erziehung.*⁴⁵⁸

Das zog weitere Konsequenzen nach sich, wie der Historiker Reinhold Sieder ausführte:

„Da Mann und Frau keine gemeinsame Arbeit im Haus mehr verrichteten, war das Paar auf intensivierete Kommunikation nach der Arbeit verwiesen; das begünstigte die wechselseitige Wahrnehmung der persönlichen Eigenart und individualisierte die Partner, verlieh ihrer zunehmend privaten und intimen Beziehung mehr Eigenwert, machte sie aber auch anfälliger für Konkurrenz und Störung von ‚außen‘.

*Das bürgerliche Familienmodell sah die Omnipräsenz des Mannes als Oberhaupt, Ernährer, Erzieher und oberste sittliche Instanz des Hauses vor. Doch die bürgerliche Wirtschaftsweise, der Kapitalismus, trennte und entfernte die diversen Geschäfte der Männer und das privatisierte Familienleben als Domäne der Frau voneinander.*⁴⁵⁹

Bei der weiteren Entwicklung des Ehe- und Familienverständnisses dürfen die Weltkriege und ihre Auswirkungen

nicht unterschätzt werden. Nicht nur, dass Millionen Männer in den Krieg zogen, unzählige starben oder als körperliche oder seelische Krüppel zurückkehrten, auch Frauen und Mütter waren plötzlich gezwungen, in kriegswichtigen Betrieben die Arbeiten zu übernehmen, die bisher Männer ausgeübt hatten, von der zusätzlichen alleinigen Versorgung und Erziehung der Kinder ganz zu schweigen. Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches und dem verlorenen Weltkrieg widmeten Mann und Frau zwar ihre ganze Kraft dem Wiederaufbau und der Absicherung eines zumindest bescheidenen Wohlstands. Gleichzeitig mussten Männer feststellen, dass sich die Frauen, die in den Kriegsjahren die Stellung in der Heimat gehalten hatten, nicht einfach wieder zu ihren Haushaltsaufgaben zurückzogen, hatten sie doch auch beruflich außerhalb des Hauses während des Krieges „ihren Mann gestanden“. Konflikte waren daher vorprogrammiert, als die Männer Ende der 1940er und Anfang der 1950er Jahre in eine Welt zurückkehrten, die so ganz anders war als die, die sie zu Kriegsbeginn verlassen hatten.

Die Proteste der Studentenbewegung der 1960er Jahre beschleunigten die Erosion bisheriger Werte und Normen. Die sexuelle Revolution, freie Liebe und die Anti-Baby-Pille seien als Beispiele nur angeführt. Gleichzeitig kam es auch zu gravierenden Reformen in der Gesetzgebung, hier in Österreich vor allem im Verlauf der 1970er Jahre. Ehebruch und Homosexualität wurden entkriminalisiert, die Fristenlösung zur Abtreibung eingeführt, das Scheidungs-

recht novelliert und die Gleichstellung der Frau gesetzlich verankert.⁶⁰ „Die Ehe in ihrer Funktion als Versorgungsanstalt für Frauen“⁶¹ bestand nicht mehr länger. Ich zitiere aus einem Dokument des Ministeriums zu Frauenrechten:

„Das patriarchale Modell der Versorgungsehe wird von einem partnerschaftlich orientierten Familienmodell abgelöst. Beide Ehepartner sind nun verpflichtet, zum Unterhalt beizutragen (sei es durch Berufstätigkeit oder durch Haushaltsführung). Der Ehemann ist nicht länger ‚Haupt der Familie‘. Er kann seiner Frau nicht mehr verbieten, berufstätig zu sein. [...] Gesetzlicher Vertreter ehelicher Kinder ist nicht mehr automatisch der Vater. Väter und Mütter haben ihren Kindern gegenüber seit der Familienrechtsreform gleiche Rechte und Pflichten. Auch die Mutter kann seither den Passantrag oder den Lehrvertrag für ihr Kind unterschreiben. Bis dahin war dazu nur der Vater befugt.“⁶²

Ist uns das bewusst? Zwar kannte Österreich schon seit November 1918 das allgemeine Wahlrecht für Frauen, doch erst seit Mitte der 1970er Jahre kann eine Frau in Österreich ohne Genehmigung ihres Ehemannes berufstätig sein oder ein Bankkonto eröffnen.

Die Kehrseite mancher Entwicklungen des zwanzigsten Jahrhunderts darf allerdings auch nicht übersehen werden. Zwar wird die Gewinnung von privatem und persönlichem Glück zur Lebensmaxime von Individuen und Paaren. Doch hierzu schreibt der Mediziner und Psychotherapeut Arnold

Retzer in seinem ausgezeichneten Buch „Lob der Vernunfteh“ pointiert:

„Mit der Aufklärung und dem damit einhergehenden politischen und kulturellen Wandel wird das Glück überhaupt erst zu einem bedeutsamen, ja zentralen Phänomen des Lebensvollzugs und ein Lebensziel. Erwarteten die Menschen des Mittelalters Glück, dann allenfalls im Jenseits, so wurde von nun an auf das Diesseits gesetzt, auch beim Glück. Wir haben es also mit einem Wandel zu tun, der parallel zu dem der Gleichheits- und Gerechtigkeitsvorstellungen verläuft. [...] Sehr schnell – fast unbemerkt, aber umso nachhaltiger – ist also das Glück von einem Recht zu einem Gebot und damit zur Pflicht geworden.“⁶³

Gleichzeitig merkt Sieder an:

„Doch mit der erhöhten Glückserwartung wurde auch die Einstiegsschwelle höher gelegt: Viele zögerten eine Heirat hinaus, in der Hoffnung, den geeigneten Partner erst zu finden oder in der Absicht, die aktuelle Partnerschaft einer Probe zu unterziehen. Sie stolperten sozusagen nicht mehr selbstverständlich schon in jungen Jahren auf der Flucht vor den Eltern in die eigene Ehe. Durch voreheliches Zusammenleben und vielfältige neue Kombinationen von Familienresten nach Trennung und Scheidung erhöhte sich die Formenvielfalt im Zusammenleben.“⁶⁴

Schauen wir uns abschließend einige Statistiken aus Österreich an:

So wurden in Österreich im Jahr 1950 insgesamt 64.621 Ehen geschlossen (9,3 pro 1000 Einwohner), 1970 waren es

52.773 (7,1 pro 1000) und bis 2010 reduzierte sich die Zahl der Eheschließungen auf 37.545 pro Jahr (4,5 pro 1000). Der Tiefpunkt wurde im Jahr 2007 erreicht, seitdem steigt die Zahl der Eheschließungen wieder.⁶⁵ Gleichzeitig brechen immer mehr Ehen auseinander. Betrug die jährliche Scheidungsrate im Jahr 1975 nur rund 10 Prozent, stieg sie bis zum Jahr 2007 auf knapp 50 Prozent und ist seitdem wieder auf etwas über 40 Prozent gesunken.⁶⁶ Der österreichische Historiker Ernst Hanisch fasste ursprünglich im Jahr 1994 zusammen:

*„Die Ehe als Institution hat an sozialer Bedeutung verloren. Gleichzeitig sind die Ansprüche an eine Ehe, im Sinne der Glückserfüllung, der emotionalen und sexuellen Harmonie, stark gestiegen. Weil die Ehe als Institution damit wohl überfordert wird, kommt es zur Scheidung jeder dritten Ehe.“*⁶⁷

Schauen wir uns die Zahl der Einpersonenhaushalte an: Lag die Zahl der Einpersonenhaushalte im Jahr 1951 bei 386.000, so stieg sie auf rund 780.000 im Jahr 1981 und gar auf 1.480.000 im Jahr 2019.⁶⁸

Auch beim Familienbild zeigen sich Veränderungen. So liegt der Prozentsatz sogenannter Patchworkfamilien schon seit Jahren konstant bei rund neun Prozent. Und ein letztes Beispiel: Im Jahr 2018 lebten 65,5 Prozent der unter dreijährigen Kinder in Ehepaarhaushalten, 27,3 Prozent in Lebensgemeinschaftshaushalten und 7,1 Prozent in Alleinerziehendenhaushalten.⁶⁹

Die heutige Wirklichkeit ist daher eine Pluralität der verschiedenen Lebensformen bei gleichzeitiger Dein-

stitutionalisierung⁷⁰, in der die klassische Ehe zwischen Mann und Frau und die Kernfamilie von Vater, Mutter und ihren Kindern nur noch als eine unter zahlreichen weiteren Optionen verstanden wird.⁷¹

Abschließendes Fazit

Ziel dieses Aufsatzes war es, dem Leser einen einführenden Überblick über die Vielfalt der Modelle und Verständnisse von Ehe und Familie in verschiedenen Epochen und Kulturkreisen zu bieten. Vieles hätte noch erwähnt oder ausführlicher behandelt, andere Kulturen noch einbezogen werden können. Trotzdem hofft der Autor, dass es ihm gelungen ist, den Leser mit auf eine Reise durch die Geschichte zu nehmen, auf der der Leser neue Entdeckungen gemacht und neue Kenntnisse erworben hat und sein Interesse an einer vertieften Beschäftigung mit dem Thema vielleicht sogar neu geweckt wurde.

Anmerkungen

¹Jean-Jacques Glassner. „Von Sumer bis Babylon: Bewirtschaftungsgruppen und Herrscherfamilien“. In: André Burguière et al., *Geschichte der Familie: Altertum*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1996. S. 131.

²Ebd.

³Ebd., S. 133.

⁴Ebd., S. 139.

⁵Ebd., S. 143.

⁶Ebd., S. 142.

⁷Ebd., S. 144.

⁸Annie Forgeau. „Die Erhaltung des Namens und die Ordnung der Pharaonen“. In: André Burguière et al., *Geschichte der Familie: Altertum*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1996. S. 168.

⁹Ebd., S. 190.

¹⁰Ebd., S. 191.

¹¹Ebd., S. 193.

¹²Vgl. hierzu ferner den Aufsatz von Claudine Leduc, „Heirat im antiken Griechenland (9.-4. Jahrhundert v. Chr.)“. In: Pauline Schmitt Pantel (Hg.), *Geschichte der Frauen, Bd. 1: Antike*. Frankfurt: Campus Verlag, 2012. S. 263–320. Auf die Situation in Athen geht die Autorin vor allem ab S. 300 ein.

¹³Maria Dettenhofer. *Ehe im klassischen Athen – Im Dienste des Staates*. https://www.money-museum.com/pdf/gestern/03_altertum/9_Ehe%20im%20klassischen%20Athen.pdf. S. 1. [26.03.2020].

¹⁴Vgl. hierzu: Manfred Kersten. *Ehe und Familie im Wandel der Geschichte: Wie sich die Institution Ehe und Familie in den Jahrhunderten verändert haben*. Heimbach: Bernardus-Verlag, 2012. S. 31.

¹⁵Maria Dettenhofer. *Ehe im klassischen Athen*. S. 4.

¹⁶Ebd., S. 1.

¹⁷Franck Alvarez-Péreyre u. Florence Heymann. „Ein Streben nach Transzendenz: Das hebräische Muster der Familie und die jüdische Praxis“. In:

André Burguière et al., *Geschichte der Familie: Altertum*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1996. S. 200.

¹⁸Vgl. Tobit 7,13 (Luther 2017): „Und er rief ihre Mutter und befahl ihr, eine Schriftrolle zu bringen, und er schrieb den Ehevertrag, dass er sie ihm zur Frau gebe nach der Ordnung im Gesetz des Mose.“ Diese Geschichte ist zudem ein Zeugnis für die Sicht, die Eheschließung zentral als Angelegenheit der Familie betrachtet, gibt doch Raguel seine Tochter Sara Tobias zur Frau und bittet seine Ehefrau Edna, ‚Papier‘ zu holen, um den Ehevertrag aufzusetzen.

¹⁹Franck Alvarez-Péreyre u. Florence Heymann. „Ein Streben nach Transzendenz“. S. 220.

²⁰Ebd., S. 224.

²¹Walter Grundmann. „Das palästinensische Judentum im Zeitraum zwischen der Erhebung der Makkabäer und dem Ende des Jüdischen Krieges“. In: Johannes Leipoldt und Walter Grundmann (Hg.), *Umwelt des Urchristentums. Bd. 1: Darstellung des neutestamentlichen Zeitalters*. 8. Aufl. Berlin: Evangelische Verlagsanstalt, 1990. S. 173.

²²Zitiert nach ebd. S. 174.

²³Vgl. hierzu: ebd., S. 176–177. Sowie: Christina Urban. „2.2.1.4 Hochzeit, Ehe und Wittenschaft“. In: Klaus Scherberich (Hg.), *Neues Testament und Antike Kultur. Bd. 2: Familie – Gesellschaft – Wirtschaft*. 2. Aufl. Neukirchen: Neukirchener, 2010. S. 25–26.

²⁴Yan Thomas. „Rom: Väter als Bürger in einer Stadt der Väter (2. Jahrhundert v. Chr. bis 2. Jahrhundert n. Chr.)“. In: André Burguière et al., *Geschichte der Familie: Altertum*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1996. S. 277.

²⁵Ebd., S. 288.

²⁶<https://www.imperium-romanum.info/wiki/index.php?title=Ehe&printable=yes> [26.03.2020].

²⁷Paul Veyne. „I. Das Römische Reich“. In: Paul Veyne (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens: Vom*

Römischen Imperium zum Byzantinischen Reich (Bd. 1). Augsburg: Bechtermünz Verlag, 1999. S. 45.

²⁸ Ebd., S. 47.

²⁹ Ebd., S. 51. Vgl. ferner: Yan Thomas. „Die Teilung der Geschlechter im römischen Recht“. In: Pauline Schmitt Pantel (Hg.). *Geschichte der Frauen, Bd. 1: Antike*. Frankfurt: Campus Verlag, 2012. S. 105–171.

³⁰ Aline Rousselle. „Die Familie im Römischen Reich: Zeichen und Gebärd“. In: André Burguière et al., *Geschichte der Familie: Altertum*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1996. S. 332–333.

³¹ Paul Veyne. „I. Das Römische Reich“. S. 76.

³² Ebd., S. 45.

³³ Vgl. hierzu u.a.: Ernst Dassmann. *Kirchengeschichte I: Ausbreitung, Leben und Lehre der Kirche in den ersten drei Jahrhunderten*. 2. Aufl. Stuttgart: W. Kohlhammer, 1991. S. 230–239.

³⁴ Bo Reicke. „Ehe/Eherecht/Ehescheidung, IV. Neues Testament, 4. Eheschließung“. In: *Theologische Realenzyklopädie*. hg. von Gerhard Krause und Gerhard Müller. Bd. 9. Berlin/New York, 1982. S. 320.

³⁵ Vgl. hierzu ferner: Suzanne Fonay Wemple. „Frauen im frühen Mittelalter“. In: Christiane Klapisch-Zuber (Hg.). *Geschichte der Frauen, Bd. 2: Mittelalter*. Frankfurt: Campus Verlag, 2012. Ab S. 193.

³⁶ Vgl. hierzu: R. Schulze. „Familie. VI. Germanisches und deutsches Recht“. *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 4. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2009. Sp. 264–265.

³⁷ Pierre Toubert. „Die karolingischen Einflüsse (8. bis 10. Jahrhundert)“. In: André Burguière et al. *Geschichte der Familie: Mittelalter*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1996. S. 112.

³⁸ Alois Niederstätter. Das Jahrhundert der Mitte: *An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, Österreichische Geschichte 1400–1522*. hg. von Herwig Wolfram. Wien: Ueberreuter, 2004. S. 89–94.

³⁹ C. Schott. „Ehe, B. Recht, VI. Germanisches und Deutsches Recht“. *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 3. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft. Sp. 1629.

⁴⁰ Pierre Toubert. „Die karolingischen Einflüsse“. S. 118.

⁴¹ Ebd., S. 122.

⁴² Vgl. hierzu auch: Walter Prevenier u. Thérèse de Hemprinne. „Ehe, C. Ehe in der Gesellschaft des Mittelalters, I. Die Ehe im Spannungsfeld von weltlicher und kirchlicher Autorität“. *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 3. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft. Sp. 1635.

⁴³ Ebd., Sp. 1636.

⁴⁴ Vgl. zur Stellung der Frau im Spätmittelalter: Claudia Opatz. „Frauenalltag im Spätmittelalter (1250–1500)“. In: Christiane Klapisch-Zuber (Hg.), *Geschichte der Frauen, Bd. 2: Mittelalter*. Frankfurt: Campus Verlag, 2012. S. 283–339.

⁴⁵ Pierre Toubert. „Die karolingischen Einflüsse“. S. 152.

⁴⁶ Wilhelm Faix. *Familie im gesellschaftlichen Wandel: Der Beitrag des Pietismus – Eine sozialgeschichtliche Studie*. Gießen: Brunnen, 1997. S. 8.

⁴⁷ André Burguière und Francois Lebrun. „Die Vielfalt der Familienmodelle in Europa“. In: André Burguière et al., *Geschichte der Familie: Neuzeit*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1996. S. 49.

⁴⁸ Ebd., S. 52.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ André Burguière und Francois Lebrun. „Der Priester, der Fürst und die Familie“. In: André Burguière et al., *Geschichte der Familie: Neuzeit*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1996. S. 145.

⁵¹ Monika Wienfort. *Verliebt, verlobt, verheiratet: Eine Geschichte der Ehe seit der Romantik*. München: C. H. Beck, 2014. S. 20.

⁵² Christine Goldberg. „Familie in der Post-Moderne“. In: Max Preglau, Rudolf Richter (Hg.). *Postmodernes Österreich? Konturen des Wandels in Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Kultur*. Wien: Verein für Sozial- und Wirtschaftsforschung, 1998. S. 243.

⁵³ Wienfort. *Verliebt, verlobt, verheiratet*. S. 27.

⁵⁴ Ebd., S. 30.

⁵⁵ Vgl.: Stefan Zweig. *Die Welt von gestern: Erinnerungen eines Europäers*. Hg. und kommentiert von Oliver Matuschek. Frankfurt: S. Fischer Verlag, 2017. S. 495.

⁵⁶ Vgl.: Wienfort. *Verliebt, verlobt, verheiratet*. S. 52.

⁵⁷ Ebd., S. 206.

⁵⁸ Christine Goldberg. „Familie in der Post-Moderne“. S. 241.

⁵⁹ Reinhold Sieder. „Besitz und Begehren, Erbe und Elternglück: Familien in Deutschland und Österreich“. In: André Burguière et al., *Geschichte der Familie: Neuzeit*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1996. S. 215.

⁶⁰ Vgl. hierzu: Roman Sandgruber. *Das 20. Jahrhundert*. Wien: Pichler Verlag, 2003. S. 160.

⁶¹ Christine Goldberg. „Familie in der Post-Moderne“. S. 242.

⁶² Zitiert nach: https://bmsk2.cms.apa.at/cms/site/attachments/0/2/0/CH3434/CMS1466406589664/factsheet_150_jahre_frauenrechte.pdf [26.03.2020].

⁶³ Arnold Retzer. *Lob der Vernunft: Eine Streitschrift für mehr Realismus in der Ehe*. 3. Aufl. Frankfurt: S. Fischer, 2013. S. 142.

⁶⁴ Sieder. „Besitz und Begehren“. S. 231.

⁶⁵ https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/eheschliessungen/index.html [28.03.2020].

⁶⁶ Vgl. hierzu: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/ehescheidungen/index.html [26.03.2020].

⁶⁷ Ernst Hanisch. *Der lange Schatten des Staates: Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert, Österreichische Geschichte 1890–1990*. Hg. von Herwig Wolfram. Wien: Ueberreuter, 2005. S. 488.

⁶⁸ https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/lebensformen/index.html [28.03.2020].

⁶⁹ Vgl. hierzu: <https://www.eltern-bildung.at/download/familien-in-zahlen-2018/> [26.03.2020]

⁷⁰ Leopold Rosenmayr. *Familie – Tatsachen, Probleme Perspektiven*. Sonderveröffentlichung aus Anlass des 71. Deutschen Fürsorgetages. Heft 2 bis 4 des Archivs, 1986. S. 60.

⁷¹ Die Einstellung zu Ehe und Familie in Österreich – allerdings mit Stand Mitte der 1980er Jahre – hat der folgende Aufsatz hervorragend erarbeitet: Liselotte Wilk und Alfred Mair. „Einstellungen zu Ehe und Familie: Kontinuität und Konflikt zwischen konventionellen und neuen Lebensstilen“. In: Max Haller u. Kurt Holm (Hg.). *Werthaltungen und Lebensformen in Österreich: Ergebnisse des Sozialen Surveys*. 1986, München/Wien: R. Oldenbourg/Verlag für Gesellschaft und Politik, 1987. S. 81–108.

Über den Autor



Pfr. i. E. Dr. Frank Hinkelmann ist Rektor des Martin Bucer Seminars (Bonn, Deutschland) und lehrt an mehreren Ausbildungsstätten Kirchen- und Missionsgeschichte sowie Konfessionskunde. Er ist Verfasser zahlreicher, vornehmlich wissenschaftlicher Bücher. Seit über 25 Jahren ist er leitender Mitarbeiter beim Missionswerk Operation Mobilisation und ist daneben Präsident der Europäischen Evangelischen Allianz sowie stellvertretender Vorsitzender des Internationalen Rates der Weltweiten Evangelischen Allianz. Er lebt gemeinsam mit seiner Familie in Petzenkirchen, Niederösterreich und engagiert sich als Pfarrer i. E. der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich.

Studienzentren

Studienzentrum Berlin

Martin Bucer Seminar
c/o Paulus-Gemeinde Pankow
Florastraße 35, 13187 Berlin Pankow
E-Mail: berlin@bucer.de

Studienzentrum Bielefeld

Martin Bucer Seminar
Eibenweg 9a, 33609 Bielefeld
E-Mail: bielefeld@bucer.de

Studienzentrum Bonn

Martin Bucer Seminar
Friedrichstr. 38, 53111 Bonn
E-Mail: bonn@bucer.de

Studienzentrum Chemnitz

Martin Bucer Seminar
Mittelbacher Str. 6, 09224 Chemnitz
E-Mail: chemnitz@bucer.de

Studienzentrum Hamburg

Martin Bucer Seminar, c/o ARCHE
Doerriesweg 7, 22525 Hamburg
E-Mail: hamburg@bucer.de

Website: www.bucer.eu

E-Mail: info@bucer.eu

Studienzentren im Ausland:

Studienzentrum Istanbul: istanbul@bucer.eu

Studienzentrum Prag: prag@bucer.eu

Studienzentrum São Paulo: saopaulo@bucer.eu

Studienzentrum Zlin: zlin@bucer.eu

Studienzentrum München

Martin Bucer Seminar
Riegerhofstr. 18, 80686 München
E-Mail: muenchen@bucer.de

Studienzentrum Pforzheim

Martin Bucer Seminar
Huchenfelder Hauptstraße 90
D-75181 Pforzheim
E-Mail: pforzheim@bucer.de

Studienzentrum Zürich

Martin Bucer Seminar
Gerbestrasse 7
CH-8610 Uster
E-Mail: zuerich@bucer.eu

Wir haben viele Informationen für die unterschiedlichen Kurse und Schwerpunkte und über unsere Studienzentren auf unserer Webseite www.bucer.eu zusammengestellt, die Ihnen die meisten Fragen beantworten werden. Alle wichtigen technischen Daten finden sich unter www.bucer.eu/basisdaten.html.

Impressum

Die Arbeit des Seminars wird wesentlich durch Spenden finanziert. Durch eine Spende an den Trägerverein „Martin Bucer Seminar“ e.V. können Sie die Arbeit unterstützen:

Spendenkonto

Martin Bucer Seminar e.V.

IBAN DE02 5206 0410 0003 6903 34

BIC GENODEFIEKI

Evangelische Bank

Neben dem deutschen Trägerverein hat das Martin Bucer Seminar auch eigene Trägervereine in der Schweiz, in der Tschechischen Republik, in der Türkei und in Brasilien. Bitte informieren Sie sich unter www.bucer.eu über die Arbeit in den einzelnen Ländern und als Bürger dieser Länder, wie Sie dort direkt spenden können.

Das Martin Bucer Seminar ist selbst keine Hochschule und verleiht keine Titel, sondern bestätigt nur die Teilnahme an Kursen auf einem Abschlussdokument. Die Kurse werden vom Whitefield Theological Seminary (Florida/USA) und anderen ausländischen Hochschulen für Abschlüsse, die sie unabhängig von uns und rechtlich eigenverantwortlich vergeben, angerechnet. Der Stoff wird durch Samstagsseminare, Abendkurse, Forschungsarbeiten und Selbststudium sowie Praktika erarbeitet. Leistungen anderer Ausbildungsstätten können in vielen Fällen anerkannt werden.



MARTIN BUCER SEMINAR

Herausgeber:

Thomas Schirrmacher,
Prof. Dr. phil., Dr. theol., DD.

Schriftleitung:

Ron Kubsch

Weitere

Redaktionsmitglieder:

Thomas Kinker, Titus Vogt

Kontakt:

mbsmaterialien@bucer.de

www.bucer.eu

Träger:

„Martin Bucer Seminar“ e.V.

I. Vors. Dipl. Ing., Dipl. Ing. (EU)

Klaus Schirrmacher

Huchenfelder Hauptstraße 90

D-75181 Pforzheim

Deutschland

Tel. +49 07231 284739

Fax: +49 07231 284738

Eingetragen beim Amtsgericht

Pforzheim unter der Nr. VR1495

MBS-TEXTE

Pro Mundis

Es erscheinen außerdem folgende Reihen:

Reformiertes Forum

Geistliche Impulse

Theologische Akzente

Hope for Europe

Ergänzungen zur Ethik

Philosophische Anstöße

Vorarbeiten zur Dogmatik